

Häufige Fragen – Aussenlandungen, Bewilligungen für Auftraggeber und Behörden



Generell gilt: Für eine Landung 100 Meter ausserhalb von bewohntem Gebiet braucht es die Landebewilligung des Landbesitzers. Ansonsten braucht es eine schriftliche Landebewilligung der Gemeinde bzw. Ortspolizei. Zur sicheren Landung benötigen wir ein Feld in der Grösse von ca. 25 m x 25 m mit freiem An- und Abflugsektor.

Die Flugunternehmen sind im Besitz einer allgemeine Bewilligung für Aussenlandungen, für 20 Bewegungen (z.B. 10 Landungen und 10 Starts) an einem Ort innerhalb eines Monats, ausserhalb bewohnten Gebiets (Abstand mindestens 100m zu besiedeltem Gebiet, mehr wie 10 Häuser), ausgestellt vom BAZL¹. Dazu ist die Einwilligung des Landbesitzers nötig.

Entgegen einer möglichen Offerte oder eines Angebotes von uns, kann bei einem Auftrag mit Aussenlandung die Durchführung erst gewährleistet werden, wenn die schriftliche Bewilligung des Landbesitzers, und wenn nötig von den Behörden (Gemeindeverwaltung, Ortspolizei oder BAZL¹), vorliegt. Mit Auflagen wie Einschränkungen der Flugbewegungen oder Ruhezeiten muss gerechnet werden.

Für Fotoflüge, Flüge über bewohntem Gebiet (tiefer wie 300m), die nicht länger wie 5 Minuten dauern, reicht ein informelles Schreiben an die Gemeinde. Für längere Flugzeiten braucht es die Einwilligung der Gemeinde.

Wie finde ich einen geeigneten Platz? Sie kennen sich vor Ort am besten aus. Bitte fragen Sie einen Landbesitzer vor Ort an, oder wenden Sie sich an die Gemeinde um den Landbesitzer zu ermitteln.

Mit der Karte von map.search.ch können Sie direkt einzeichnen, wo der gewünschte Landeort ist. <http://map.search.ch>

Landungen oberhalb 1100m sind zu touristischen Zwecken gesetzlich verboten. Ausgenommen sind ca. 40 spezielle Gebirgslandeplätze, eine entsprechende Liste können Sie bei uns anfordern.

¹ BAZL (Bundesamt für Zivilluftfahrt)